

Einkaufs- und Sonderbedingungen der haug intelligente Poliersysteme GmbH

A. Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen sind Gegenstand aller Bestellungen der haug intelligente Poliersysteme GmbH (nachfolgend IPS) und gelten ausschließlich.
2. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Vertragspartners wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich IPS schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn IPS Leistungen des Vertragspartners in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos annimmt.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle Vertragsverhältnisse im Rahmen einer zukünftigen Geschäftsbeziehung, auch wenn sie hierfür nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

2. Vertragsschluss

1. IPS wird dem Vertragspartner eine schriftliche Bestellung übersenden. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung im Wege der elektronischen Datenübertragung gewahrt. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie durch IPS schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
2. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn der Vertragspartner ihr nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen (das sind: Montag bis Freitag, ausgenommen in der gesamten Bundesrepublik gesetzliche Feiertage) widerspricht.
3. Sollte der Vertragspartner die Bestellung nur mit Abweichungen annehmen, sind diese Abweichungen explizit kenntlich zu machen. Die geänderte Bestellung bzw. abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, IPS in der Bestellung bzw. der abweichenden Auftragsbestätigung auf Änderungen im Vergleich zu früheren Vertragsbedingungen oder Katalogangaben schriftlich aufmerksam zu machen. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Annahme der geänderten Bedingungen durch IPS zustande.

3. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften/Bedenkenanzeige/Ein- und Ausfuhrkontrolle

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Stand der Technik, die gültigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, den Dodd Frank Act und den Global Compact der Vereinten Nationen einzuhalten sowie Auflagen der Behörden zu erfüllen.
2. Ändern sich zwischen Vertragsschluss und Erfüllung die einschlägigen Gesetze, Verordnungen oder der Stand der Technik und hat dies Einfluss auf die Vertragsleistung, wird der Vertragspartner IPS unverzüglich schriftlich über die Änderung und die damit verbundenen terminlichen und kostenmäßigen Konsequenzen informieren. IPS wird innerhalb angemessener Frist über die Änderungen entscheiden. Im Fall der Freigabe werden die Parteien eine einvernehmliche Kostenregelung auf Grundlage der Bestellung treffen und den Vertrag schriftlich anpassen. Sollte IPS die Änderung nicht akzeptieren, sind beide Parteien zur Vertragskündigung berechtigt.
3. Mit Abgabe eines Angebotes bestätigt der Vertragspartner, dass er die im Zuge der Anfrage durch IPS erhaltenen Unterlagen geprüft und als ausreichend befunden hat.
4. Der Lieferant sichert zu, bei seinen Lieferungen alle Anforderungen und Stoffverbote entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, die für die Europäische Union Gültigkeit haben, einzuhalten. (insbesondere: Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH, EG-Nr. 1907/2006)). Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, bei seinen Lieferungen die aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (2011/65/U) einzuhalten. Dies gilt auch für Produkte, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Produkte, die eindeutig nicht Bestandteile von elektronischen Produkten sein können.
5. Ein- und Ausfuhrkontrolle:
 - a. Einschlägige Vorschriften der Ein- und Ausfuhrkontrolle im Sinne dieses Abschnitts sind insbesondere (aber nicht ausschließlich): das Außenwirtschaftsgesetz (AWG), die Außenwirtschaftsverordnung (AWV), die sogenannte EG Dual-Use-Verordnung (derzeit Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 05.05.2009), die bestehenden Länder- und Personen-Embargos einschließlich der Embargomaßnahmen zur Terrorismusbekämpfung (sogenannte Anti-Terror-Listen), das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) sowie das Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜAG) in den jeweils geltenden Fassungen nebst sämtlichen Anhängen, Durchführungsverordnungen und sonstigen ergänzenden Regelungen.
 - b. Der Vertragspartner garantiert bei der Durchführung des Rechtsgeschäftes sämtliche einschlägigen Vorschriften der Ein- und Ausfuhrkontrolle zu beachten und einzuhalten und sämtliche gegebenenfalls erforderlichen Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen einzuholen. Dies gilt auch insbesondere für den Fall, dass der Vertragspartner die von IPS bestellten Waren seinerseits von Zulieferern bezieht oder zur Herstellung der von IPS bestellten Waren Teile oder Rohstoffe verwendet, die er von solchen Zulieferern bezogen hat. Der Vertragspartner verpflichtet sich, IPS von sämtlichen Ansprüchen, die Dritte aufgrund seines eigenen Verstoßes gegen die einschlägigen Vorschriften der Ein- und Ausfuhrkontrolle gegen IPS geltend machen, freizustellen

und IPS den aus einer solchen Inanspruchnahme entstehenden Schaden zu ersetzen.

- c. Der Vertragspartner verpflichtet sich, IPS unverzüglich mit einem gesonderten Schreiben auf etwaige ihm bekannte, nach den einschlägigen Vorschriften der Ein- und Ausfuhrkontrolle bestehenden Verbote der Genehmigungsvorbehalte betreffend die Einfuhr und/oder die Weiterveräußerung der bestellten (und gegebenenfalls von IPS weiterverarbeitenden) Waren hinzuweisen. Er verpflichtet sich insbesondere, IPS unter Angabe der konkreten Listenpositionen mitzuteilen, ob die Waren in einer oder mehreren Listen der einschlägigen Vorschriften der Ein- und Ausfuhrkontrolle aufgeführt sind, so insbesondere in Teil I Abschnitt A oder C der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung und/oder in Anhang I oder IV der EG Dual-Use-Verordnung und/oder in einer Liste zu einem geltenden EU-Embargo.
- d. Steht die Einfuhr oder Ausfuhr der bestellten (und gegebenenfalls von IPS weiterverarbeiteten) Waren unter einem Genehmigungsvorbehalt, verpflichtet sich der Vertragspartner, nach besten Kräften an der Erteilung der Genehmigung mitzuwirken und IPS insbesondere sämtliche hierfür benötigten Informationen und Unterlagen zukommen zu lassen.
- e. Verstößt der Vertragspartner gegen eine der vorgenannten Bestimmungen und wird IPS deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen oder ist eine Weiterveräußerung der bestellten (und gegebenenfalls von IPS weiterverarbeiteten) Waren deshalb nicht möglich, ist IPS zur Erklärung des Rücktritts vom Vertrag berechtigt. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.
- f. Wird IPS die Weiterveräußerung der bestellten (und gegebenenfalls von IPS weiterverarbeiteten) Waren infolge einer nach Zustandekommen des Vertrages in Kraft tretenden Ausfuhrbeschränkung unmöglich (z.B. aufgrund eines Embargos oder einer Embargo-Verschärfung) ist IPS ebenfalls zur Erklärung des Rücktritts vom Vertrag berechtigt.

4. Lieferbedingungen

1. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen erfolgen die Lieferungen DDP (Incoterms® 2010), an den von IPS bezeichneten Ort, einschließlich Verpackung.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell-, IPS-Material und Lieferanten-Nr. zu versehen.
3. Vor Absendung der Ware ist IPS schriftlich über Wert, Gewicht sowie über den Absendetag zu informieren.
4. Die Annahmezeiten für Warenanlieferungen sind wie folgt definiert:
Montag bis Freitag: 07:00 – 09:00 Uhr / 09:15 – 12:00 Uhr / 12:30 -15:30 Uhr
Ausnahme: Lieferungen in Tankzügen (z.B. Rohstoffe für Compounds) werden nur bis 12:00 Uhr angenommen.

5. Soweit der Vertragspartner Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, Bedienungsanleitungen, CE-Erklärungen, Schaltpläne, Zeichnungen, Ersatz-/Verschleißteillisten, allg. Dokumentation oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch die Übergabe dieser Dokumente voraus.
6. Zur Entgegennahme nicht vertraglich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen ist IPS nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls die Ware vor dem vereinbarten Termin geliefert wird. Gegebenenfalls ist IPS berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
7. Entstehen IPS infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Vertragspartner diese Kosten zu tragen.

5. Leistungszeit

1. Die in der Bestellung angegebenen Termine sind bindend.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, IPS unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Termine bleibt unberührt.
3. Auf das Ausbleiben notwendiger, von IPS zu liefernde Unterlagen kann sich der Vertragspartner nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz frühzeitiger schriftlicher Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

6. Verzug

1. Bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Zeiten gerät der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug.
2. Im Falle des Verzuges stehen IPS die gesetzlichen Ansprüche zu. IPS ist insbesondere berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
3. Unbeschadet des Rechts, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen, gilt als Vertragsstrafe 1% des Nettoauftragswertes für jede angefangene Woche der Überschreitung, höchstens jedoch insgesamt 5% des Nettoauftragswertes als vereinbart. Die Vertragsstrafe kann auch nach Erhalt der Leistung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bedarf. Dem Vertragspartner steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Die Ware muss die vereinbarten Spezifikationen und das, was bei Kenntnis des Einsatzzweckes vom Partner vorausgesetzt werden muss, mindestens jedoch die zwingenden gesetzlichen Anforderungen und den Stand der Technik erfüllen. Entscheidend für den vertragsmäßigen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Der Partner haftet für die vertragsgemäße Ausführung seine Ware.

7. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht bei Eintreffen der Ware im Geschäftsbetrieb von IPS auf IPS über.
2. Dies gilt auch, wenn IPS aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung die Kosten des Versandes im Einzelfall übernommen hat oder die Lieferung „ab Werk“ erfolgt.

8. Mängelrüge

1. Mängelrügen sind im Falle eines Kaufes, der ein beidseitiges Handelsgeschäft für die Parteien darstellt, von IPS rechtzeitig (innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Ware), bei verborgenen Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach deren Feststellung beim Vertragspartner geltend zu machen.
2. Bei größeren Mengen beschränken sich die Untersuchungen der Ware durch IPS auf Stichproben. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen.
3. Sofern IPS im Rahmen einer Stichprobenprüfung Mängel an der gelieferten Ware feststellt, so ist der Lieferant verpflichtet auf Anforderung von IPS innerhalb von 3 Werktagen mit eigenen Prüfmitteln eine 100%-Prüfung der Ware im Hause IPS durchzuführen, um i.O. von n.i.O.-Teilen zu trennen. Die Ware wird hierfür dem Lieferanten bereitgestellt.
4. Sofern der Lieferant der Aufforderung zur 100%-Prüfung gemäß 8.(3) nicht nachkommt, behält sich IPS das Recht vor die 100%-Prüfung selbst durchzuführen und entstehende Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

9. Mängelansprüche

1. IPS stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Unabhängig davon kann IPS als Nacherfüllung nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vertragspartner unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange IPS.

2. Die Nacherfüllung muss vom Vertragspartner im EU-Gemeinschaftsgebiet oder im Drittland durchgeführt werden, sofern sich die Sache zum Zeitpunkt der Mängelrüge nicht in Deutschland befindet und ein Rücktransport nach Deutschland unter sachlichen Gesichtspunkten nicht in Frage kommt. Sämtliche mit einem Rücktransport der Sache nach Deutschland verbundenen Kosten, zum Zwecke der Nacherfüllung, sind vom Vertragspartner vollständig zu übernehmen.
3. IPS ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, ohne dass dem Vertragspartner die Möglichkeit zur Nacherfüllung gegeben wird, wenn Gefahr in Verzug ist oder eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt. Die Gewährleistung erlischt durch diese Nachbesserung nicht.
4. Im Falle des Rücktrittes ist IPS berechtigt, die Leistungen des Vertragspartners unentgeltlich, bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes, weiter zu benutzen. Der Vertragspartner trägt im Falle des Rücktrittes die Kosten des Ausbaus/der Beseitigung des Rücktransportes und übernimmt die Entsorgung.
5. Mängelansprüche verjähren grundsätzlich innerhalb von 30 Monaten. Bei Sachen, die für ein Bauwerk Verwendung finden oder bei Leistungen für ein Bauwerk, nach 5 ½ Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Eingang der Leistung.
6. Bei fruchtloser Fristsetzung zur Nacherfüllung oder bei Wegfall des Interesses des Lieferanten an der Lieferung oder Nacherfüllung, sind auch Mehraufwendungen für Deckungskäufe vom Lieferanten zu ersetzen.

10. (Produkt) Haftung

1. Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
2. Für den Fall, dass IPS von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Vertragspartner verpflichtet, IPS von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Vertragspartner gelieferten Produktes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Vertragspartner ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Vertragspartner übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Abfallentsorgung

Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung des Vertragspartners Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der Vertragspartner die Abfälle, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen, auf eigene Kosten gem. den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Vertragspartner über.

12. Preise/Rechnungslegung

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind verbindlich und - einschließlich sämtlicher Nachlässe, Zuschläge, Verpackungs-, Fracht- und Zollkosten - Festpreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen.
2. Die zweifach auszufertigenden Rechnungen sind nach Vertragserfüllung getrennt nach Bestellungen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Bestellnummern sind anzugeben. Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind beizufügen.
3. Rechnungen über Teilleistungen sind mit dem Vermerk Teilleistungsrechnung, Schlussrechnungen mit Vermerk Restleistungsrechnung zu versehen.
4. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
5. Allgemeine Preiserhöhungen bis zur Lieferzeit können nur auferlegt werden, wenn sie im Vertrag vorgesehen sind.

13. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind erst nach vollständigem Waren- und Rechnungseingang sowie Eintritt des vereinbarten Liefertermins fällig.
2. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen binnen 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder binnen 60 Tagen netto.
3. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn IPS aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückbehält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.
5. IPS kommt nur in Verzug, wenn auf eine Mahnung des Vertragspartners, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt ist, nicht gezahlt wird.

6. Sind Vorauszahlungen vertraglich vereinbart, so sind diese Vorauszahlungen erst fällig, wenn IPS eine diese Vorauszahlungen absichernde, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern fällige Bürgschaft des Vertragspartners einer deutschen Großbank, Genossenschaftsbank oder öffentlichen Sparkasse in Höhe der Vorauszahlung vorliegt.

14. Aufrechnung/Abtretung

1. IPS ist berechtigt, mit allen Forderungen, welche ein Unternehmen der HAUG GROUP gegen den Vertragspartner hat, gegen Forderungen aus den einzelnen Bestellungen aufzurechnen.
2. Soweit IPS Forderungen gegen andere Unternehmen zustehen, die dem gleichen Konzern wie der Vertragspartner angehören, ist IPS berechtigt, die Zahlungen so lange zurückzuhalten, bis die Forderungen gegen dieses Unternehmen beglichen sind.
3. Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Vertragspartners außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen.

15. Nutzungs- und Schutzrechte

1. IPS darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Vertragspartner bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen sowie zur Änderung darf IPS Unterlagen Dritten überlassen.
2. Der Vertragspartner garantiert, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer der Einräumung des Nutzungsrechtes nicht entgegenstehen und stellt IPS insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.
3. Die Verjährungsfrist für die Einstandspflicht der Freiheit entgegenstehender Schutzrechte beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
4. Es ist dem Partner untersagt ohne die Zustimmung von IPS direkt mit unserem Kunden in Kontakt zu treten.

16. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeug

1. Sofern IPS Teile beim Vertragspartner beistellt, behält IPS sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für IPS vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, IPS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt IPS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von IPS beigestellte Sache mit anderen, IPS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt IPS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer IPS anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für IPS.
3. Soweit der Vertragspartner sich vertraglich zur Herstellung von Werkzeugen verpflichtet, gehen die Werkzeuge nach Fertigstellung und erfolgter Zahlung der Herstellungskosten in das Eigentum von IPS über. Verbleiben die Werkzeuge zur Fertigung von Teilen beim Vertragspartner, wird die Übergabe des Werkzeuges dadurch ersetzt, dass der Vertragspartner die Werkzeuge für IPS besitzt und IPS den mittelbaren Besitz erlangt. Die Werkzeuge werden dem Vertragspartner von IPS lediglich zu Produktionszwecken überlassen. IPS ist jederzeit berechtigt, die Werkzeuge von dem Vertragspartner heraus zu verlangen. Darüber hinaus gelten die in Abs. 4 genannten Regelungen.
4. An dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Werkzeugen behält sich IPS das Eigentum vor. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von IPS bestellten Waren einzusetzen. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, die IPS gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Vertragspartner IPS schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; IPS nimmt die Abtretung an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen von IPS etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er IPS sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
5. Soweit die IPS gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht von IPS bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist IPS auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von IPS verpflichtet.
6. Alle von IPS übergebenden Unterlagen bleiben Eigentum von IPS. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages vollständig, unaufgefordert an IPS zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom Vertragspartner eingeschalteten Sonderfachleute und Sub-Unternehmer, wenn sie sich gegenüber dem Vertragspartner in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die IPS aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

17. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung des Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Vertragspartner bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtung von Mitarbeitern nach § 5 BDSG zu beachten. Er hat diese Verpflichtung ebenfalls allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.
3. Gegebenenfalls zwischen den Parteien geschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt. Der Lieferant hat seine Unterlieferanten bzw. mit ihm verbundene Unternehmen mindestens entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung zu verpflichten.
4. Auf jederzeit mögliches Verlangen von IPS, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertrages, sind alle von IPS stammenden Unterlagen (einschließlich hiervon angefertigter Kopien und Aufzeichnungen) unverzüglich und vollständig an IPS herauszugeben oder auf Verlangen von IPS zu vernichten. Dem Lieferanten stehen hinsichtlich der Unterlagen und Informationen keine Zurückbehaltungsrechte oder Pfandrechte zu.

18. Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem IPS bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von IPS zulässig.

19. Sonstiges

1. Erfüllungsort für Leistungen ist der von IPS angegebene Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von IPS.
2. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts, sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Davon unberührt bleiben die obigen Vereinbarungen zu Ziff. 3. (5), so dass die dort (Ziff. 3. (5)) angeführten Rechtsvorschriften in diesem Zusammenhang Geltung haben.
3. Änderungen/Ergänzungen der Einkaufsbedingungen, einschließlich Änderungen des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.

4. Soweit der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB) und/oder Kaufmann im Sinn des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, wird vereinbart, dass für Streitigkeiten aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ausschließlich das für den Sitz von IPS zuständige Gericht angerufen werden kann, also örtlich zuständig ist. Darüber hinaus ist IPS berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das für den Sitz des Vertragspartners zuständig ist.
5. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen nichtig oder unwirksam oder objektiv undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam. Die Parteien sind sich einig, dass im Weg von Verhandlungen die nichtige, unwirksame oder objektiv undurchführbare Vertragsklausel durch eine Vereinbarung ersetzt werden soll, die dem Sinngehalt möglichst nahe kommt.
6. IPS verpflichtet sich zur Nachhaltigkeit. Diese Anforderung bezieht sich auch auf die von IPS bezogenen Produkte und Dienstleistungen. Der Lieferant verpflichtet sich und seine Zulieferer daher, bei der Herstellung seiner Produkte und im Rahmen seiner Prozesse zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen sowie zu gesellschaftlicher Verantwortung. Dies betrifft die gesamte Lieferkette, von der Rohstoffauswahl über eine energieeffiziente und umweltfreundliche Herstellung und Handhabung, über Verpackung und Transport, bis hin zu Gebrauch und Entsorgung.

B. Sonderbedingungen für Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge

1. Anwendungsbereich/Abweichungen

1. Diese Sonderbedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der Gesellschaften der HAUG GROUP im Falle des Vorliegens eines Werk, Werklieferungs- oder Dienstleistungsvertrages.
2. Der in den allgemeinen Bedingungen beschriebene Eingang der Ware wird im Falle eines Werk oder Werklieferungsvertrages durch die Abnahme der Ware und im Falle eines Dienstleistungsvertrages durch die Leistungserbringung ersetzt.

2. Leistungsänderung

1. Änderungen/Erweiterungen des Vertragsumfanges, deren Erforderlichkeit erst bei Vertragsdurchführung erkennbar werden, zeigt der Vertragspartner IPS unverzüglich schriftlich an. Die Änderungen/Erweiterungen werden erst mit schriftlicher Zustimmung IPS rechtswirksam.
2. Änderungswünsche von IPS wird der Vertragspartner innerhalb von 10 Werktagen auf mögliche Konsequenzen hin überprüfen und das Ergebnis IPS schriftlich mitteilen. Hierbei sind insbesondere Auswirkungen auf die Kosten sowie den Zeit- und Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich IPS für die Durchführung der Änderungen werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend schriftlich anpassen.

3. Einsatz von Sub-Unternehmern

1. Die Einschaltung von Sub-Unternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IPS.
2. Setzt der Vertragspartner ohne vorherige schriftliche Zustimmung Sub-Unternehmer ein, hat IPS das Recht vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

4. Bedenkenanzeige

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, IPS Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Wechsel des Personals

1. IPS ist berechtigt, aus wichtigem Grund eine Ablösung des Personals zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zweifel an der notwendigen Erfahrung und/oder Qualifikation bestehen, bzw. Arbeitssicherheit / Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich in diesem Fall unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt.
2. Eine Ablösung des Personals durch den Vertragspartner bedarf der Zustimmung der IPS.
3. Alle mit einem Personalwechsel verbundenen Kosten trägt der Vertragspartner.
4. Für einen angemessenen Einarbeitungszeitraum werden keine Kosten für den Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

6. Betreten des Werkgeländes

1. Das Betreten des Werkgeländes ist rechtzeitig anzumelden.
2. Den Anweisungen des Fachpersonals von IPS ist zu folgen.

7. Abnahme

1. IPS wird im Falle eines Werk- oder Werklieferungsvertrages die Ware innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abnehmen.
2. Die Abnahme kann auch wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

C. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der vorliegenden Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, sind sich die Parteien einig, dass die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen gleichwohl Gültigkeit behalten.

haug intelligente Poliersysteme GmbH

Geschäftsführer Tobias Haug

Geschäftsführer Rainer Wälde

Sitz: Freudenstadt

Eintragung im Registergericht: Amtsgericht Stuttgart

Registernummer: HRB 749174

USt-Id.Nr.: DE 815 511 684